

### **3. BHP Unternehmer\*innentag**

**„Chancen erkennen – Zukunft gestalten“  
Würzburg, 04./05. Mai 2018**

***Sozialpolitik konkret –  
Aktuelle Entwicklungen und Aspekte  
für heilpädagogische  
Unternehmerinnen und Unternehmer***



# Übersicht



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- BTHG – Grundlegender Systemwechsel
- Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe
  - Gesamtplan
  - EUTB, Budget für Arbeit
  - Assistenzleistungen, Heilpädagogische Leistungen
- Aktuelle Rechtsprechung
- Gesundheitliche Vorsorgeplanung
- Umsatzsteuergesetz
- DS-GVO



# BTHG – Grundlegender Systemwechsel



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Das BTHG ist ein Artikelgesetz (insgesamt 26), das mit den verschiedenen Artikeln in bestehende Gesetze und Verordnungen eingreift bzw. diese novelliert
- Kern des BTHGs ist das neue SGB IX, das in drei Teilen und in 4 Stufen in Kraft tritt
- Nach In-Kraft-Treten des letzten Teils, löst sich das BTHG wieder auf



# BTHG – Grundlegender Systemwechsel



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
Für Menschen. MitMenschen.

- Die Umsetzung des BTHG erfolgt in 4 wesentlichen Reformstufen:
- **01.01.2017 (Erhöhung der Vermögensgrenze für EGH-Berechtigte, leichte Erhöhung des Werkstattentgeltes)**
- **01.01.2018 (Teil 1 des neuen SGB IX „Regelungen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen“ und Teil 3 „Besondere Regelungen im Schwerbehindertenrecht“)**
- -----
- 01.01.2020 (Teil 2 des SGB IX „Eingliederungshilferecht“, Erhöhung der Vermögensgrenze)
- 01.01.2023 (§ 99 BTHG – Leistungsberechtigter Personenkreis)



# Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe



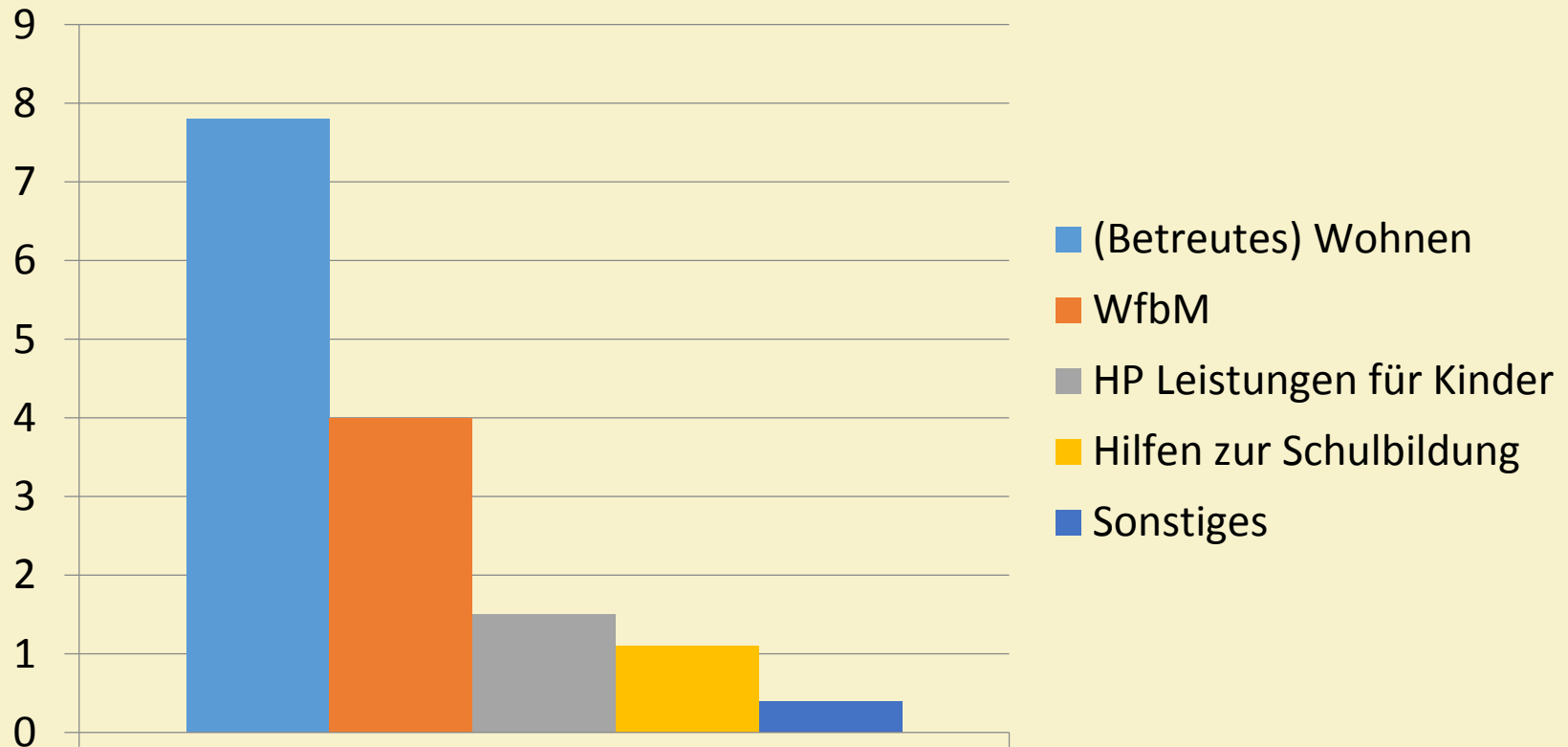
BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Stand 2016:
- Ca. 10,3 Mio. Menschen mit amtlich anerkannten Behinderungen in Dtl. – davon 7,6 Mio mit Schwerbehinderung (stat. Bundesamt 2017)
- Ca. 895.000 Menschen in Deutschland, die EGH beziehen
- Ca. 16,5 Milliarden EUR pro Jahr an Ausgaben für EGH (Steigerung um 36% seit 2004)
- Prognose für 2020: Ca. 930.000 EGH-Berechtigte und 18 Milliarden EUR pro Jahr an Ausgaben (Con\_sens GmbH 2016)



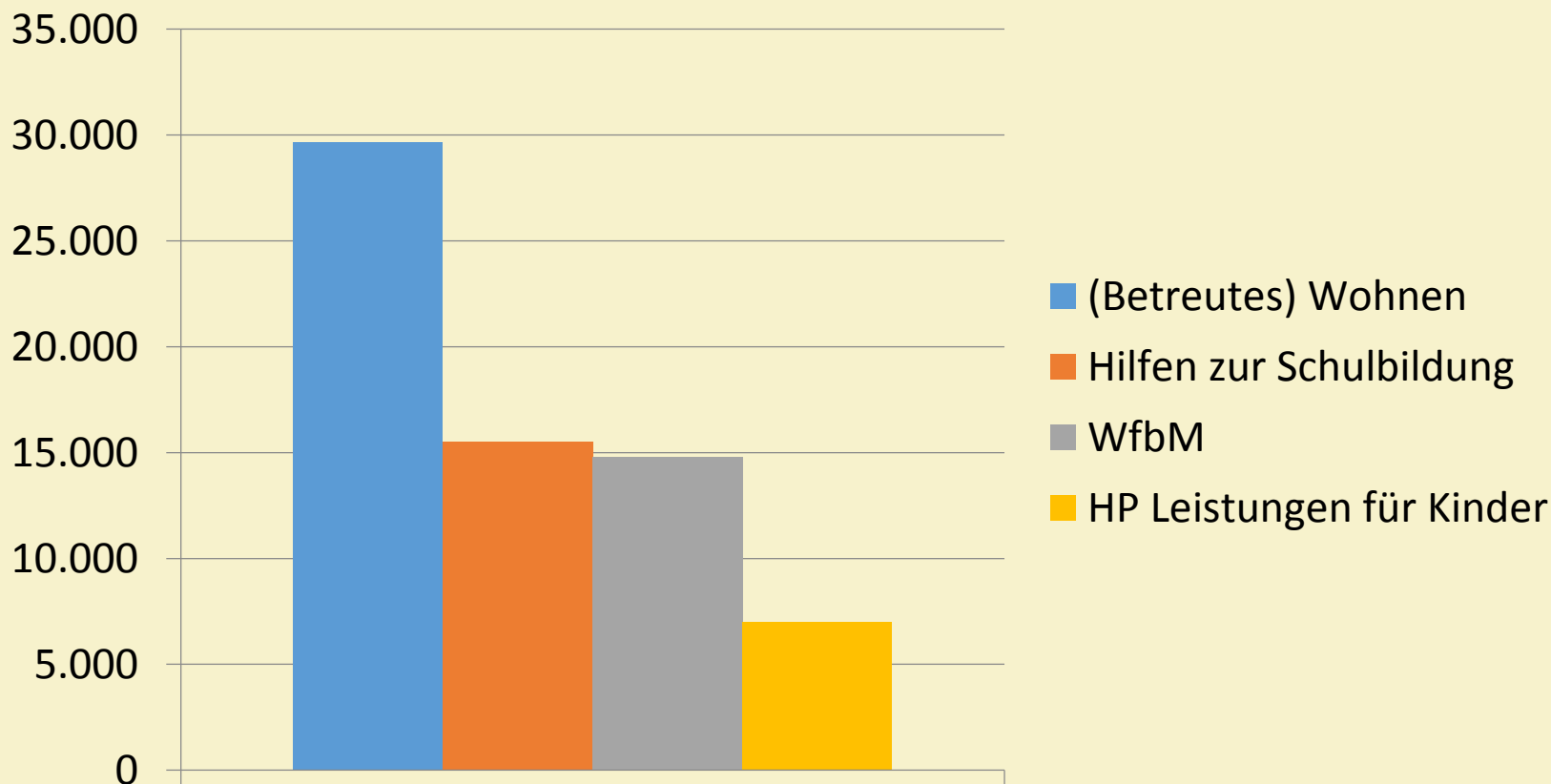
# Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe

## Kostenverteilung in Milliarden (2016)



# Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe

## Kosten pro Person pro Jahr (Durchschnitt 2016)



# Neues Gesamtplanverfahren



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- § 117 Gesamtplanverfahren
- Verpflichtend, wenn eine EGH Leistung in Betracht kommt
- Ist nur der Träger der EGH beteiligt, kein gesonderter Teilhabeplan
- Ist ein weiterer Rehabilitationsträger beteiligt, ist der Gesamtplan Teil des Teilhabeplanes
- Für die Gesamtplanung ist der Leistungsträger verantwortlich, eine Beteiligung des Leistungserbringers ist nicht vorgesehen!
- Der Leistungsberechtigte ist zu beteiligen, dieser kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen





# EUTB und Budget für Arbeit



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- § 32 ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Soll nicht von den Rehabilitationsträgern oder Leistungserbringern erfolgen
- Soll zu allen Teilhabeleistungen beraten
- § 61 Budget für Arbeit
- Gilt für Menschen, die in WfbM gearbeitet haben und einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz erhalten
- bis zu 75% Lohnkostenzuschuss der Arbeitgeberkosten, Dauer des Bezuges nach dem Bedarf des Einzelfalles – Landesrecht kann Konkretisierungen vornehmen



# Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX n.F.



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
Für Menschen. MitMenschen.

- Zwei Leistungsarten
- 1. Die vollständige und teilweise **Übernahme von Handlungen** zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten („einfache Assistenz“) - § 78 (2) Satz 2
- 2. Die **Befähigung der Leistungsberechtigten** zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung („qualifizierte Assistenz“) – diese Leistungen „werden von Fachkräften erbracht“ (§ 78 (2) Satz 3)



# Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX n.F.



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Nur Leistungen der qualifizierten Assistenz sollen durch Fachkräfte erbracht werden und sollen vor allem „Übungen und Anleitungen“ in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 umfassen
- Große Herausforderung der detaillierten Differenzierung zwischen „einfacher“ und „qualifizierter“ Assistenzleistung
- Insbesondere die Unterscheidung von Begleitungs- und Befähigungsleistungen wird in der Praxis schwierig sein



# Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX n.F.



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
Für Menschen. MitMenschen.

- Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder
- § 79 Abs. 3 stellt die Verbindung heilpädagogischer Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder mit Leistungen mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung her
- Durch § 46 SGB IX neu „Früherkennung und Frühförderung“ sowie durch die Änderung der Frühförderungsverordnung durch Art. 23 BTHG wird die Komplexleistung Frühförderung gestärkt
- Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder können jedoch auch weiterhin als solitäre Leistungen erbracht werden
- Heilpädagogische Leistungen sind **nicht** auf noch nicht eingeschulte Kinder beschränkt



# Chancen für alternative Anbieter



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Durch die Trennung von existenzsichernden und Assistenzleistungen entstehen neue Möglichkeiten zur Erbringung von teilhabe- und personenzentrierten Leistungen wie:
- Assistenz zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Persönliche Zukunftsplanung
- Heilpädagogische Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Beziehung



# Soviel für´s Erste zum BTHG....



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

## Rückfragen/Anmerkungen?



# Aktuelle Rechtsprechung



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Frühförderleistungen können auch erbracht werden, wenn ein Kind bereits eine Integrationsleistung in der Kita erhält (Verbandsklage der Lebenshilfe Bayern – Urteil durch das Sozialgericht Nürnberg - **S 20 SO 18/14**)
- Beide Leistungen haben unterschiedliche Ziele und können damit unabhängig voneinander bewilligt werden



# Gesundheitliche Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
Für Menschen. MitMenschen.

- Leistungstyp seit 2018 auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe möglich
- Den Leistungsberechtigten soll ermöglicht werden, „Vorstellungen über medizinisch-pflegerische Abläufe, das Ausmaß, die Intensität, Möglichkeiten und Grenzen medizinischer Interventionen sowie palliativ-medizinischer und palliativ-pflegerischer Maßnahmen in der letzten Lebensphase zu entwickeln und mitzuteilen“ (Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V)
- Diese Leistungen können als ambulante Leistungen auch durch Heilpädagog\*innen erbracht werden (Schulung erforderlich – Richtlinie GKV)





# Weitere Entwicklungen



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom März 2018:
- Weiterdenken an einer inklusiven Lösung im SGB VIII, keine konkreten Pläne durch das BMFSFJ
- Kinderrechte sollen in das Grundgesetz aufgenommen werden. Damit hätten Kinderrechte Verfassungsrang und wären in verschiedenen Rechtskreisen stärker zu berücksichtigen
- Ausbau der Platzzahlen in Kindertageseinrichtungen, Investition in Betriebs- und Personalkosten in den Kitas



# Fragen? Anmerkungen?



- Befreiungstatbestände:
- § 4 Nr. 14 (in Ausnahmefällen – dann, wenn eine hp. Leistung unmittelbar dazu dient, eine Erkrankung oder deren Folgen abzumildern)
- § 4 Nr. 16 h) j) und l)
  - Wenn eine Leistungsvereinbarung nach § 75 SGB XII vorliegt
  - Wenn eine Zulassung als interdisziplinäre Frühförderstelle vorliegt
  - Wenn die Kosten zu mind. 25% durch den öffentlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden



- Befreiungstatbestände:
  - § 4 Nr. 25
    - Wenn eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vorliegt
    - Wenn ganz oder zumindest überwiegend durch einen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vergütet wurde



## Subunternehmerschaft – Aufträge durch Privatzahler oder andere Auftraggeber

- Die Befreiungstatbestände des § 4 UStG sind konform mit den Regelungen der Mehrwertsteuerrichtlinie der EU
- Gemäß Artikel 132 der MwStR der EU sind Unternehmen, die Leistungen der Sozialfürsorge erbringen, von der USt. zu befreien.
- Subunternehmer\*innen oder andere Unternehmer\*innen, für die keiner der genannten Befreiungstatbestände zutreffend ist, sind i.d.R. umsatzsteuerpflichtig



# Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Gültig ab 25.05.2018
- Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten (DSB) für heilpädagogische Praxen
- Der/die DSB kann extern eingekauft werden oder es wird dokumentiert, wer die Funktion der/des DSB übernimmt – Mitteilung an die Landesdatenschutzbehörde
- Erstellung eines Datenschutzmanagements wird erforderlich



# Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.  
*Für Menschen. MitMenschen.*

- Aufbewahrungsfristen für Klientendaten haben sich nicht verändert
- Klientendaten können auf einem dienstlich genutzten PC gespeichert werden
- In Daten, die zur Fallakte gehören, ist dem Leistungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Die Fallakte muss jedoch nicht ausgehändigt oder übergeben werden



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kai-Raphael Timpe  
BHP Bundesgeschäftsstelle  
[www.bhponline.de](http://www.bhponline.de)  
030/40605060

